

Der Zweck der Abführung von den Grundmittelabschreibungen besteht vor allem darin, die Stellung der Betriebe, die mit neuen (aus staatlichen Mitteln angeschafften) Produktionseinrichtungen ausgestattet sind, in der Weise auszugleichen, daß sie gegenüber Betrieben mit veralteten Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 1967 mit Eigenmitteln investieren, nicht im Vorteil sind. Die Grundlage für die Festlegung der Abführung ist der Bestandswert der Grundmittel und der Umfang der unvollendeten Investitionen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Abführung erfolgt in jedem Jahr in gleicher Höhe, solange die Gesamtsumme der abgeführten Abschreibungen nicht den Anschaffungspreis der Grundmittel erreicht hat. Nach Abzahlung des Bestandspreises erlischt die Abführungspflicht.

Die VI. Anordnung über die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft zählt die Fälle auf, in denen den Betrieben sogenannte Nachtragsabführungen auferlegt werden können. Es handelt sich dabei z. B. um eine Abführung zur Abschöpfung von Mitteln, die der Betrieb durch Verletzung der Preisvorschriften erlangt hat, um Abführungen, die von autorisierten Prüfstellen auferlegt werden, wenn sie bei Pflichtprüfungen eine unzureichende Qualität von Erzeugnissen feststellen, und um Abführungen für den Fall, daß Arbeitsschutzeinrichtungen nicht angebracht oder nicht richtig benutzt werden oder wenn eine betriebliche Einrichtung nicht den Arbeitsschutz- oder Hygienevorschriften entspricht.

Das Bruttoeinkommen oder den Gewinn muß der Betrieb in erster Linie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwenden, und zwar

- a) vor allem für die Abführungen an den Staatshaushalt,
- b) zur Bezahlung der Versicherungsbeiträge, Gebühren, Zinsen, Mankos, Schadenersatzverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen sowie der Geldbußen, Konventionalstrafen und anderen Sanktionen,
- c) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus Lohnkrediten ergeben,
- d) für Abführungen an die Fachdirektion (siehe weiter unten).

Nach Erfüllung der oben angeführten Verpflichtungen verwendet der Betrieb das Bruttoeinkommen oder den Gewinn insbesondere zur Bildung und Ergänzung der Betriebsfonds, und zwar des Reservefonds, des Fonds für kulturelle und soziale Bedürfnisse, des Aufbaufonds, weiterer zweckgebundener Fonds und des Fonds der Werkstätigen (bei Betrieben, die ihre Abführungen vom Bruttoeinkommen leisten) oder des Entlohnungsfonds (bei Betrieben, die ihre Abführungen aus dem Gewinn leisten).

Der Betrieb ist verpflichtet, den *Reservefonds* zur Deckung von Schwankungen in der Wirtschaftstätigkeit zu bilden. Seine Mindesthöhe bestimmt die Regierung. Solange der Reservefonds nicht diese Mindesthöhe erreicht hat, können seine Mittel nur zur Auffüllung des Fonds der Werkstätigen verwendet werden, um die Zahlung des Lohns und Gehalts für die individuellen Arbeitsergebnisse sicherzustellen. Für andere Zwecke kann nur der Teil des Reservefonds in Anspruch genommen werden, der die Mindesthöhe übersteigt. Der Betrieb darf Anteile an den wirtschaftlichen Ergebnissen nur dann auszahlen, wenn die Mindesthöhe des Fonds erreicht ist.

Der Betrieb ist weiter verpflichtet, den *Aufbaufonds* zur Finanzierung des Investitionsaufbaus, der dazu erforderlichen Projektierungsleistungen und der anderen Investitionen zu bilden. Der Aufbaufonds wird durch Zuweisung aus den Grundmittelabschreibungen, durch Zuweisung aus dem Bruttoeinkommen oder dem Gewinn und weiter aus Einkünften (Erlösen) aus dem Verkauf von Grundmitteln und Investitionen bzw. auch aus anderen, aufgrund besonderer Vorschriften zu schaffenden Quellen gebildet. Er kann durch Zuweisungen übergeordneter Organe (einschließlich zweckgebundener Dotationen aus dem Staatshaushalt), durch Beiträge anderer Betriebe und